

Verhältnisses des Menschen zu Gott ist, so ist sie auch das Princip des übernatürlichen Lebens in uns, indem sie uns Gott als unser eigen schenkt, ihn als Object unseres Erkennens und liebenden Genusses darbietet und uns das Anrecht gibt, diesen unsern Besitz im andern Leben vollkommen und dauernd zu genießen. Die Gnade ist ein Rechtstitel, ein reelles Unterpfand auf die Anschauung Gottes; eben als solcher Rechtstitel, als solches Unterpfand ist sie die Sendung oder Einwohnung *ex parte termini*, folglich sind die Gnade und die innere Sendung innerlich nothwendig verbunden. Es bedarf darum auch keines besondern freien Rathschlusses Gottes mehr, wenn mit der geschaffenen die ungeschaffene Gnade oder die innere Sendung des heiligen Geistes verbunden werden soll. Mag auch die geschaffene Gnade, abstract betrachtet, die ungeschaffene nicht in sich schließen, so ist doch mit der wirklichen Verleihung der erstern auch die letztere nothwendig mitgegeben. Aus diesem Grunde muß es als sichere Lehre gelten, daß zu allen Gerechten aller Zeiten, insbesondere auch zu den Gerechten des Alten Bundes, der heilige Geist innerlich gesendet wurde und ihnen einwohnte. Die Ansicht des Petavius (*De Trin.* 8, 7), daß vor dem Pfingstfest zwar die Gaben des heiligen Geistes, nicht aber der heilige Geist selbst gegeben wurde, so daß der heilige Geist in den alttestamentlichen Gerechten zwar wirkte, aber nicht substantiell ihnen einwohnte, eine Ansicht, welcher in neuerer Zeit N. Scholz (*De inhabitations Spiritus Sancti*, 1856, 86 sqq.) und halbwegs auch H. Schell (*Das Wirken des dreieinigen Gottes*, 1885, 279 ff. 309 ff.) gefolgt sind, entbehrt jeder speculativ-theologischen Begründung. Auch stichhaltige positive Beweise sind für diese Ansicht nicht beizubringen. Wenn es Joh. 7, 39 heißt: *Nondum erat Spiritus datus, quia Jesus nondum erat glorificatus*, oder wenn Christus überhaupt die innere Sendung des heiligen Geistes erst als nach seiner Himmelfahrt erfolgend verheißt, so ist damit keineswegs gesagt, daß der heilige Geist den vorchristlichen Gerechten in keinerlei Weise bei der Rechtfertigung gesendet worden sei. Es ist damit nur angedeutet, daß der heilige Geist vom Pfingstfeste an intensiv wie extensiv reichlicher und unter besonderen Zeichen und Wirkungen ertheilt werde, daß die volle Kraft und Bedeutung seiner substantiellen Gegenwart in der Seele jetzt erst offenbar geworden sei, sowie daß der heilige Geist jetzt auch gesendet werde von Christus als dem menschengewordenen Sohne Gottes, und daß er den Getauften im Unterschiede von den Gerechten des Alten Bundes insondern in besonderer Weise angehöre, als er kraft ihrer Eingliederung in Christus der Geist ihres Hauptes ist. Mehr als dieses beweisen auch die von Petavius beigebrachten Väterstellen (*Athanasius*, *Orat.* 1. [al. 2] c. Ar. n. 47. 50; *Chrysost.* *In Act.* 2, 1 sqq., hom. 4. n. 2; *In Rom.* 8, 15, hom. 14, n. 2—3; *Augustin.* *In Ps.* 81, n. 1; *Serm.* [spurii] de temp.

126, n. 1; 182, n. 4; 185, n. 2; *Greg. Naz.* *Orat.* 41 [al. 44], n. 11; *Cyrrill. Alex.* *In Joan.* 7, 39 [ed. Aubert. IV, 474. 475]; *Theaur. assert.* 11 [tom. V, pars 1, 104—106] im Grunde nicht (vgl. *Franzölin*, *De Deo trino*, thes. 48).

4. Wenn somit feststeht, daß die heiligmachende Gnade und die innere Sendung des heiligen Geistes ungetrennlich verbunden sind, so fragt es sich weiter, wie die in der Sendung involvirte Gegenwart des heiligen Geistes im Innern des Menschen und die Vereinigung des Menschen mit dem heiligen Geiste in sich selbst näher zu bestimmen sind. Nach Benennung und Offenbarung ist Gott vermöge seiner Unermesslichkeit allgegenwärtig, und zwar, wie die Theologen näher erklären, *per potentiam, presentiam et essentiam*. Aber auf Grund dieser Gegenwart wohnt der heilige Geist den Menschen noch nicht ein und besteht noch keine eigentliche Union des Menschen mit Gott. Die Sendung und Einwohnung muß demnach eine besondere Gegenwart des heiligen Geistes im Menschen begründen, die allerdings auch wiederum im emphatischen Sinne als Gegenwart überhaupt bezeichnet werden kann. Um den nähern Modus dieser Gegenwart zu erfassen, ist hier vorauszusetzen, daß Gott, obwohl er allgegenwärtig ist, dennoch nicht überall auf gleiche Weise, sondern in jeder Creatur auf eine ihrer Natur, ihrem Endziele, ihrem Vermögen entsprechenden Weise gegenwärtig ist. Auch in den Begnadigten ist darum Gott auf eine ihrem Gnadenstande entsprechende Weise. Da speciell der heilige Geist in der unsichtbaren Sendung und Einwohnung sich den Begnadigten schenkt, so ist er in denselben nicht bloß gegenwärtig als Urheber und Erhalter ihrer Natur, sondern als Object ihres im Gnadenstande begründeten Besitzes. Da aber ein persönlicher Geist einem andern persönlichen Geiste sich nur hingeben kann als Gegenstand des Erkennens und liebenden Genusses, so schenkt sich der heilige Geist den Begnadigten als Object und Ziel ihres in Erkenntniß und Liebe sich bethätigenden Gnadenlebens; er wird in ihnen gegenwärtig *sicut cognitum in cognoscente et amatum in amante*, wie die Theologen mit *Thomas* (S. th. I, q. 48, a. 3) lehren. Vollkommen und klar geschieht dieß allerdings erst in der *visio* und *caritas beatifica* (der Menschen wie auch der Engel), aber unvollkommen und unklar, *inchoative* und *anticipationsweise* auch in der *cognitio* und *caritas viae*. Man darf aber diese Art der Gegenwart des heiligen Geistes nicht wieder dadurch verflüchtigen, daß man sagt, hierdurch sei derselbe nicht nothwendig realiter und *per essentiam* gegenwärtig, sondern nur im Denken und im Willens-affecte des Begnadigten, wie einzelne Scholastiker (vgl. *Vasquez*, *In 1. part. disp.* 30, c. 3; *In 1. q.* 48, a. 3) meinten. Es würde ja die Creatur nicht mehr den heiligen Geist selbst als Object ihres erkennenden und liebenden Besitzes haben, wenn derselbe nur in ihrem Denken vorgestellt und in